

37. 1. Gibt das Fehlen einer Vereinbarung über die Gerichtszuständigkeit Anlaß zu einer ergänzenden Vertragsauslegung?

2. Kann die Zuständigkeit ausländischer Gerichte stillschweigend vereinbart sein?

BGB. §§ 133, 157. BPO. § 38.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1939 i. S. N. u. a. (Rl.) w.
N. B. Handel-Maatschappij B. (BeK.). IV 201/38.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Dezember 1928 gab die Beklagte, die ihren Sitz in Amsterdam hat, der Kl. fchen Verwaltungsgesellschaft mbH. in Köln ein Darlehn von 190000 Dollar. Die vorausgegangenen Verhandlungen sind in einem Schreiben vom 11. Dezember 1928 bestätigt worden. Das Darlehn, das zunächst auf 3 Monate bewilligt war, ist mehrfach verlängert, auch auf andere Währungen umgestellt worden. Juni 30. Juni 1931

fügte die Gläubigerin ihrem Auszuge gedruckte allgemeine Geschäftsbedingungen bei. Sie enthalten auch eine Bestimmung über Gerichtszuständigkeit. Nach Umwandlung der N.schen Verwaltungsgesellschaft mbH. verlangen die Kläger als deren Rechtsnachfolger die Feststellung, daß sie der Beklagten aus dem im Dezember 1928 mit 190 000 Dollar gewährten Darlehn nichts mehr schulden. Sie beantragen ferner, die Beklagte zu verurteilen, einzuwilligen, daß die von den Klägern am 7. August 1937 hinterlegten 400 000 RM. Reichsschatzanweisungen nebst Zinsscheinen und eingelösten Zinsen an die Kläger ausgehändigt werden. In Verfolg von Meinungsverschiedenheiten hatten die Kläger Sicherheit mit diesen Papieren geleistet; sie beanspruchen deren Freigabe, weil nach ihrer Meinung die Beklagte aus dem Darlehnsvertrage nichts mehr zu fordern hat. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage wegen örtlicher Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgewiesen. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, die Parteien hätten schon von vornherein bei Abschluß des Darlehnsvertrags im Jahre 1928 die Zuständigkeit holländischer Gerichte vereinbart. Zu dieser Auffassung ist es auf Grund folgender Überlegung gelangt: Ausdrücklich sei weder eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht noch über die Zuständigkeit eines Gerichts getroffen worden. Im Wege ergänzender Vertragsauslegung sei zu prüfen, ob die Beziehungen einem einheitlichen Recht und welchem Recht hätten unterworfen werden sollen. Dasselbe müsse für die Frage gelten, welches Gericht zuständig sein solle. Im vorliegenden Falle müsse man annehmen, daß der mutmaßliche Wille der Parteien bei Vertragsschluß auf Amsterdam als Gerichtsstand gerichtet gewesen sei und daß die Parteien diesen Gerichtsstand auch vereinbart haben würden, wenn diese Frage in den Kreis ihrer Erwägungen getreten wäre. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum, wie die Revision mit Recht geltend macht.

Die Vereinbarung eines zuständigen Gerichts ist eine Prozeßhandlung, die nach deutschem Prozeßrecht zu beurteilen ist (vgl. WarnRspr. 1922 Nr. 60, 1936 Nr. 162; SeuffArch. Bd. 89 S. 249), auch wenn sie im Ausland vorgenommen worden ist (vgl. Jonass-

Pohle *BPd.* Vorbem. V 1 vor § 128 und II 1c zu § 38). Für die Auslegung sind die Bestimmungen des deutschen Prozeßgesetzes maßgebend, wobei die allgemein gültigen Grundsätze, die im bürgerlichen Recht entwickelt sind, befolgt werden müssen. Das Berufungsgericht hält eine ergänzende Auslegung für notwendig und zulässig. Diese setzt aber eine Lücke voraus, die ausgefüllt werden muß, wenn der Vertragszweck nicht gefährdet werden soll. Das ist der Fall, wenn eine Bestimmung darüber fehlt, welches Recht anzuwenden ist. Es trifft aber nicht zu, wenn keine Vereinbarung über die Gerichtszuständigkeit vorliegt. Denn in diesem Falle füllt die Lücke das Gesetz aus. Eine stillschweigende Vereinbarung ist dagegen möglich. Diese Möglichkeit hat das Berufungsgericht nicht erörtert. Es erscheint nach seinen Ausführungen nicht ausgeschlossen, daß die Parteien von vornherein stillschweigend die Zuständigkeit holländischer Gerichte angenommen haben. Hierzu wird den Parteien noch Gelegenheit zur Äußerung zu geben sein.

Außerdem bedarf es aber noch tatsächlicher Erörterung und Prüfung, ob bejahendenfalls eine ausschließliche Zuständigkeit holländischer Gerichte vereinbart worden ist. Das Berufungsgericht hat gemeint, die Abrede von 1931 gebe den Inhalt der früher getroffenen Vereinbarung wieder. An der Schlüssigkeit einer Folgerung dieses Inhalts würde auch nichts geändert werden, wenn die Abrede von 1931 aus devisenrechtlichen Gründen nichtig sein sollte. In der Abrede von 1931 ist von ausschließlicher Zuständigkeit nicht ausdrücklich die Rede. Ob der Inhalt der Abrede trotzdem dahin ging, wird einer Prüfung bedürfen. Nur die Abrede einer ausschließlichen Zuständigkeit würde eine sonst bestehende Zuständigkeit deutscher Gerichte beseitigen. Eine Vermutung für eine solche Ausschließlichkeit besteht ebensowenig wie für das Gegenteil (vgl. Jonas-Pohle, *BPd.* *RW.* in Note 22 zu § 38 und die oben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts). Das Urteil ist daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird Gelegenheit sein, der Beschwerde der Revision nachzugehen und zu erörtern, ob auch für den zweiten Klageantrag die etwa getroffene stillschweigende Vereinbarung zu gelten hat.